

An den Landrat

Glarus, 13. März 2024

**Kommissionsbericht 02 zur Vorlage
Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenber, Haslen, als beitragsberechtigte
touristische Linie**

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Landratssitzung vom 21. Februar 2024 wies der Landrat die Vorlage «Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenber, Haslen, als beitragsberechtigte touristische Linie» an die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zurück. Die Kommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 28. Februar und 13. März 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Christian Marti, Glarus

Mitglieder: LR Mathias Vögeli, Rüti
LR Andrea Bernhard, Glarus
LR Franz Freuler, Glarus
LR Martin Baumgartner, Engi
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Roland Goethe, Glarus
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Kaj Weibel, Mollis

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LS Kaspar Becker, Vorsteher DBU
- Arpad Baranyi, Ratsschreiber
- Martina Rehli, Departementssekretärin DBU
- Christof Kamm, DBU, Leiter HA Mobilität und Tiefbau
- Dr. Alfonso Hophan, Staatskanzlei, Leiter Rechtsdienst

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Deborah Marti, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 5. Dezember 2023
- b. Schreiben Gemeinderat Glarus Süd vom 30. Juni 2023
- c. Unterlagen zum LR-Geschäft «Kantonsbeitrag für den Ausflugsverkehr auf den Linien Elm, Steinibach-Obererbs sowie Schwanden-Kies» (RR-Antrag, Kommissionsbericht BAVEK, Protokollauszug LR, Schreiben Gemeinderat Glarus Süd) aus dem Jahr 2015

- d. Aktennotiz des kantonalen Rechtsdienstes vom 18. Juni 2015 zum Geschäft «Kantonsbeitrag für den Ausflugsverkehr auf den Linien Elm, Steinibach-Obererbs sowie Schwanden-Kies»
- e. Stellungnahme des Rechtsdienstes vom 11. März 2024 (s. Beilage)
- f. Präsentation des Rechtsdienstes vom 13. März 2024 (s. Beilage)
- g. Aktennotiz Fachstelle öV zu Zonenplananpassungen vom 11. März 2024 (s. Beilage)
- h. Aktennotiz Fachstelle öV zu Abgeltungen an touristische Linien vom 11. März 2024 (s. Beilage)
- i. Stellungnahme Gemeinderat Glarus Süd vom 7. März 2024 (s. Beilage)

1. Grundsätzliches

Nach der Rückweisung der Vorlage an der Landrats Sitzung vom 21. Februar 2024 befasste sich die Kommission noch einmal intensiv mit der Vorlage. Sie nutzte eine erste Sitzung am 28. Februar 2024 zur Lagebeurteilung und einem Austausch dazu, welche prioritären Fragen sich für die Kommission nach der Landratsdebatte stellen. Sie gab verschiedene Abklärungsaufträge an die Staatskanzlei und das Departement Bau und Umwelt in Auftrag, als Grundlage für eine zweite Sitzung am 13. März 2024. An der ersten Sitzung kam die Kommission weiter zur Überzeugung, dass sie gestützt auf diese Abklärungen, die im Kommissionsbericht vom 19. Januar 2024 dem Landrat unter Ziffer 3 und 4 gestellten Anträge nochmals prüfen und allenfalls durch die in der Landratsverordnung (LRV) vorgesehenen Instrumente eines Kommissionspostulats bzw. einer Kommissionsmotion ersetzen möchte.

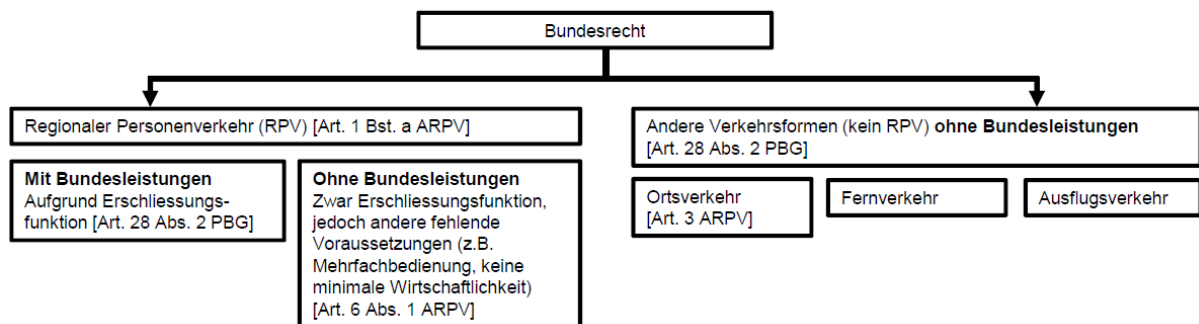
2. Detailberatung

Die Kommission diskutierte die Vorlage thematisch in nachfolgender Hinsicht:

2.1. Rechtliche Einschätzung der Buslinie 544 (Schwanden – Kies)

Der Rechtsdienst gab einen Überblick zur Struktur des öV-Gesetzes (öVG). Dazu ist auch das Bundesrecht zu berücksichtigen.

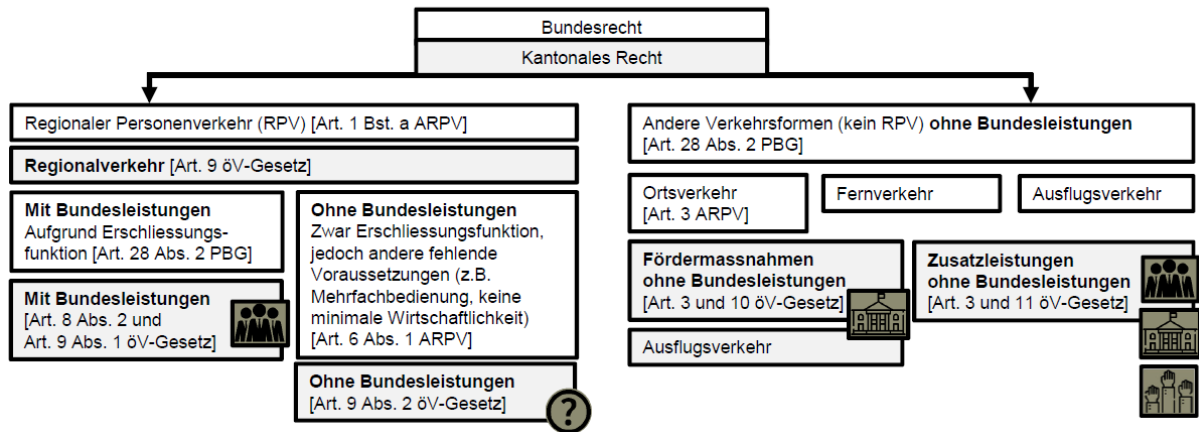
Unterscheidung im Bundesrecht



Das Bundesrecht unterscheidet binär zwischen dem «Regionalen Personenverkehr (RPV)» mit Bundesleistungen und weiteren Verkehrsformen, welche keine Bundesleistungen erhalten. Zu erwähnen sind der Ortsverkehr, der Fernverkehr und der Ausflugsverkehr. Innerhalb des RPV gibt es eine Kategorie, die zwar eine Erschliessungsfunktion hat, jedoch andere Voraussetzungen nicht erfüllt, um Bundesleistungen zu bekommen (z. B. Mehrfachbedienung, keine minimale Wirtschaftlichkeit oder weil sie nicht ganzjährig betrieben werden). Wenn diese zusätzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, handelt es sich zwar um RPV, welcher aber keine Bundesleistungen erhält. Dies kann für Verwirrung sorgen.

Der Rechtsdienst zeigte weiter auf, wie das kantonale Recht über die Struktur des Bundesrechts zu legen ist.

Unterscheidung im kantonalen Recht

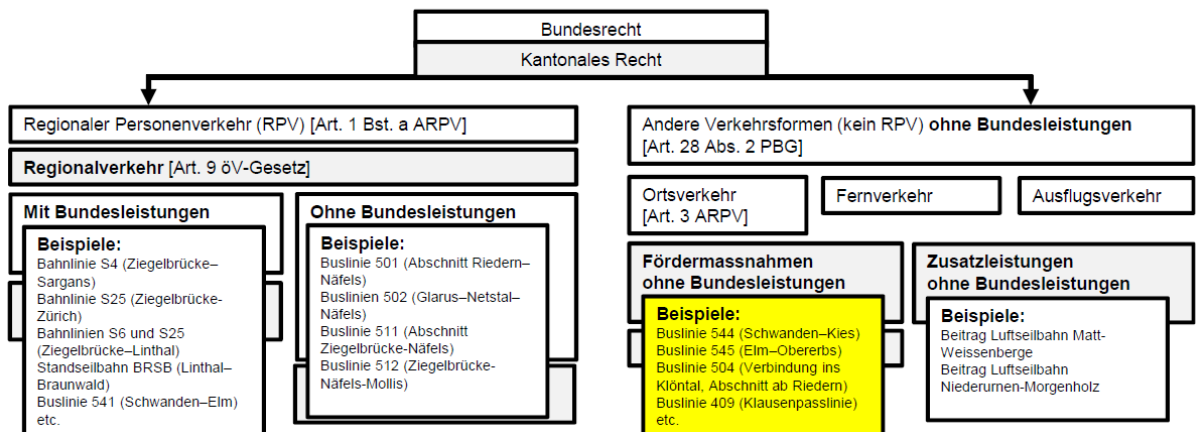


Im öVG gibt es ebenfalls die Kategorie des Regionalverkehrs (Art. 9), Regionalverkehr mit Bundesleistungen (Art. 9 Abs.1) und Regionalverkehr ohne Bundesleistungen (Art. 9 Abs. 2). Auf der anderen Seite gibt es Verkehrsformen, welche keine Bundesleistungen erhalten. Die Begriffe Ortsverkehr und Fernverkehr kennt das öVG nicht, dafür aber den Ausflugsverkehr. Das kantonale Recht hat Unterkategorien geschaffen, die im Bundesrecht nicht existieren:

- Fördermassnahmen, welche keine Bundesleistungen erhalten, darunter fällt der Ausflugsverkehr sowie die Zusatzleistungen, die ebenfalls keine Bundesleistungen erhalten. Beim RPV mit Bundesleistungen ist der Regierungsrat zuständig.
- Beim RPV ohne Bundesleistungen ist die Zuständigkeit nicht klar geregelt, was unter anderem ein Punkt wäre, welcher in der Totalrevision des öVG geklärt werden sollte.
- Bei den Fördermassnahmen ohne Bundesleistungen (Art. 3 und 10) ist der Landrat zuständig und bei den Zusatzleistungen ohne Bundesleistungen der Regierungsrat, Landrat oder die Landesgemeinde, je nach Finanzkompetenz.

Diese Einordnungen wurden mit Beispielen hinterlegt:

Anwendung des kantonalen Rechts



Beispiele für Regionalen Personenverkehr mit Bundesleistungen sind:

1. Zugverbindungen
2. Standseilbahn BRSB Linthal-Braunwald
3. Buslinie 541 (Schwanden-Elm)

Diese Verbindungen haben Erschliessungsfunktionen.

Regionaler Personenverkehr, welcher zwar Erschliessungsfunktionen hat, aber auf Grund der zusätzlichen Voraussetzungen keine Bundesleistungen erhält, sind:

1. Buslinie 501 (Riedern-Näfels)
2. Buslinie 502 (Glarus-Netstal-Näfels)
3. Buslinie 511 (Abschnitt Ziegelbrücke-Näfels)
4. Buslinie 512 (Ziegelbrücke-Näfels-Mollis)

Es handelt sich um Mehrfachbedienungen. Es werden Ortschaften erschlossen. Grundsätzlich handelt es sich damit um Regionalverkehr, aber aufgrund der Mehrfacherschliessungen gibt es keine Bundesleistungen.

Bei den Fördermassnahmen, welche eben keine Bundesleistungen erhalten, sind folgende Beispiele zu nennen:

1. Buslinie 544 (Schwanden-Kies)
2. Buslinie 545 (Elm-Obererbs)
3. Buslinie 504 (Verbindungen ins Klöntal, Abschnitt ab Riedern)
4. Buslinie 409 (Klausenpasslinie) etc.

Für Zusatzleistungen ohne Bundesleistungen sind folgende Beispiele zu nennen:

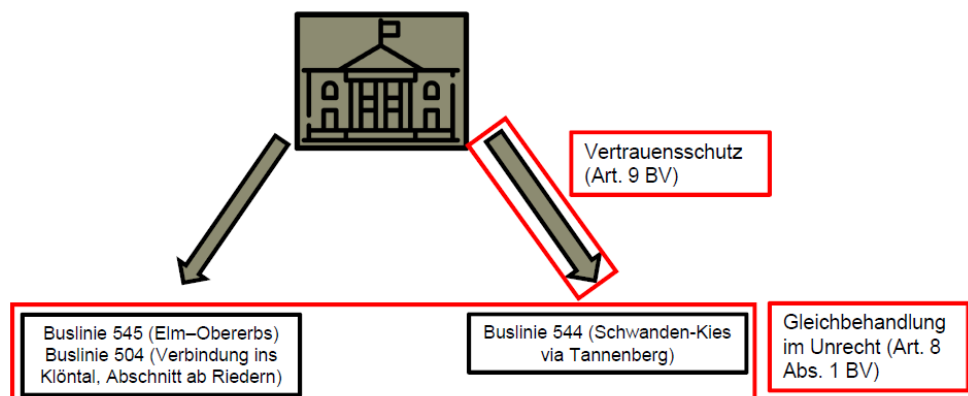
1. Beitrag Luftseilbahn Matt-Weissenberge
2. Beitrag Luftseilbahn Niederurnen-Morgenholz

Zur Linie 544 (Schwanden-Kies) ist festzuhalten, dass es sich nicht um RPV handelt, weil keine Ortschaft erschlossen wird. Deshalb fällt die Linie nicht unter Artikel 9 öVG, weder unter Absatz 1 noch unter Absatz 2. Die Linie stellt keine Zusatzleistung dar, weshalb sie auch nicht unter Artikel 11 fällt. Es handle sich um einen Ausflugsverkehr und fällt damit unter Artikel 10 Absatz 4 öVG.

2.2. Finanzierung der Buslinie 544 via Tannenbergr, Haslen

In der bisherigen Debatte zur Vorlage wurden verschiedentlich Vergleiche mit anderen Linien gezogen bzw. auf die bisherige Praxis der Finanzierung dieser Linien verwiesen. Es ergeben sich in dieser Diskussion zwei Rechtsverhältnisse, die massgebend sein können. Das eine Rechtsverhältnis geht in die Horizontale, indem man sagen kann, die Linie Schwanden-Kies sei vergleichbar mit der Linie ins Klöntal. Aus der Gleichartigkeit möchte man eine Rechtswirkung ableiten. In diesem Fall wird von der Gleichbehandlung im Unrecht gesprochen. Die andere Praxisfrage stellt sich vertikal, wenn man argumentiert, der Kanton habe seit Jahren eine Praxis fortgeführt. Dabei stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes auf Fortführung dieser Handlung.

Massgebliche Rechtsverhältnisse



Die Gleichbehandlung im Unrecht unterliegt verschiedenen Voraussetzungen, welche der Rechtsdienst in seiner Stellungnahme (s. Beilage) geprüft hat. Der Landrat hatte bei seinem

Entscheid im 2015 eine gewisse Ausgabenhöhe vor Augen. Sachlich gesehen haben sich bezüglich der Linie Schwanden-Kies mit dem Erdrutsch Änderungen ergeben. Mit der Änderung der Fahrstrecke der Linie Schwanden-Kies haben sich auch die Kosten geändert. Der Landrat hat im 2015 nicht beschlossen, dass diese Linie, wie auch immer sie in Zukunft verlaufen wird, finanziert wird. Die Ausgaben weichen deutlich vom beschlossenen Rahmen ab.

Die Praxis bezieht sich immer auf den ursprünglichen Rahmen, also auf den ursprünglichen Beschluss. Alles, was darüber hinausgeht, ist nicht mehr von der Praxis gedeckt. Die ständige (widerrechtliche) Praxis bezieht sich lediglich auf den ursprünglichen Umfang. Damit besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht im neuen Umfang. Eine Gleichbehandlung im Unrecht kann höchstens für den ursprünglichen (streckenmässigen und finanziellen) Umfang bejaht werden.

Betreffend Vertrauensschutz stellt sich die Frage, ob eine Vertrauensgrundlage und ein Vertrauen bestehen. Es besteht eine Vertrauensgrundlage, insofern dies so zugesagt und auch praktiziert wurde, und ein berechtigtes Vertrauen, dass es so weitergeht, weil man nie etwas Anderes signalisiert bekommen hat. Dies gilt für den ursprünglichen Umfang, nicht aber für einen ausserordentlichen, veränderten und darüberhinausgehenden Umfang.

In der Interessenabwägung spricht immer der Grundsatz der Gesetzmässigkeit gegen den Vertrauensschutz. Das Gesetz muss eingehalten werden. Hier muss man die Praxis im Auge behalten. Es gab einen Landratsbeschluss für einen bestimmten Rahmen. Der Erdrutsch ist ein besonderer Härtefall. Man kann sich die Frage stellen, ob es richtig ist, in solch einem Härtefall erstmals zur Anwendung des Gesetzes zu schreiten. Der Rechtsdienst kommt zum Schluss, dass eine Anerkennung des Vertrauensschutzes im ursprünglichen Umfang gerechtfertigt ist. Hinzu kommen noch 5 bis 10 Prozent Abweitungstoleranz und die Gewährung einer Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten öVG. Es geht nicht darum, einen widerrechtlichen Zustand aufrechtzuerhalten, sondern einen sauberen Übergang zu schaffen. Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Gleichbehandlung im Unrecht oder der Vertrauensschutz im ursprünglichen Umfang zu bejahen sind. Für alles, was darüber hinausgeht, also was nicht vom Vertrauen oder ursprünglichen Willen des Landrats gedeckt ist, kommt Artikel 10 Absatz 4 öVG zur Anwendung.

Die Kommission verdankte die Ausführungen des Rechtsdienstes. Sie verschaffen Klarheit über die Möglichkeiten im Umgang mit den Rechtsfragen. In der Diskussion war unbestritten, dass die Kommission entlang der Einschätzungen des Rechtsdienstes die Grenzen der Rechtsanwendung wahren sowie die Möglichkeiten des Vertrauensschutzes nutzen möchte.

Abstimmung Antrag Finanzierung Kanton zu 100 Prozent im ursprünglichen Umfang zuzüglich 10 Prozent Vertrauensschutz sowie Teilung der restlichen Kosten gemäss Artikel 10 Absatz 4 öVG bis die Totalrevision des öVG.

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Die Kommission diskutierte auch den Handlungsspielraum der Gemeinde bei einer Anerkennung einer Linie des Ausflugsverkehrs. Der Rechtsdienst führte dazu aus, der Landrat anerkenne durch den Beschluss ein Angebot als beitragsberechtigt. Das Gesetz sieht einen Automatismus der Finanzierung von 50 Prozent Kanton und 50 Prozent betroffene Gemeinden vor. Der Landrat gewährt durch einen Beschluss den Gesamtkredit und bestimmt die betroffenen Gemeinden. Die betroffenen Gemeinden müssen dann entscheiden, wie sie die 50 Prozent untereinander aufteilen. Wenn diese sich nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat im Streitfall über die Verteilung. Gemäss Artikel 10 Absätze 1 bis 4 öVG trifft die Gemeinde, ausser im internen Verhältnis, keine autonome Entscheidung. Die Gemeinde hat

gemäss Artikel 10 Absatz 5 ein Anhörungsrecht. Das ist kein Entscheid, sondern eine Konsultationspflicht.

Eine weitere Diskussion ergab sich zum Thema Rückwirkung. Aus der Kommission zeigte sich Unzufriedenheit, dass die Gemeinde Glarus Süd die Kosten für die zusätzliche Abgeltung für den Sommerbetrieb der Linie 544 im Jahr 2021 alleine tragen musste. Ein Gesuch um Mitfinanzierung wurde damals abgelehnt. Die Staatskanzlei argumentierte, die Finanzierungsfrage betreffend das Jahr 2021 bewege sich ausserhalb der Vorlage, weshalb ein diesbezüglicher Antrag nicht zulässig sei. Die Vorlage behandle die Folgen des neuen Rutsches im 2023. Wolle die Situation im Jahr 2021 nochmals genauer betrachtet werden, sei die eleganteste Lösung ein Antrag auf Wiedererwägung des Gesuchs aus dem Jahr 2021 (durch die Gemeinde Glarus Süd).

Abstimmung Antrag Rückwirkung ab Sommersaison 2021

Die Kommission lehnte diesen Antrag im Verhältnis 1 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

2.3. *Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenbergr, Haslen, als beitragsberechtigte touristische Linie*

Zur Fragenstellung der Anerkennung einer neuen Linie erläuterte der Rechtsdienst, formell betrachtet handle es sich um dieselbe Linie (gleicher Anfangs- und Endpunkt). Materiell allerdings hat sich der Sachverhalt so stark geändert, dass der Gleichheitssatz nicht mehr zutrifft, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Die Frage kann mit Blick auf Artikel 10 Absatz 2 öVG offengelassen werden, da sie im vorliegenden Fall keine Auswirkungen hat.

Der Kommission war die Verwendung der Begrifflichkeiten Anerkennung einer neuen Linie oder Weiterführung einer bestehenden Linie ein wichtiges Anliegen. Sie diskutierte in diesem Zusammenhang auch die Kombination der Begrifflichkeiten (Anerkennung und Weiterführung). Letztlich setzte sich die Begrifflichkeit Weiterführung durch.

Eventualabstimmung Anerkennung (RR-Antrag) gegen Anerkennung und Weiterführung

Die Kommission stimmte eventual dem Antrag Anerkennung und Weiterführung im Verhältnis 3 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 5 Enthaltungen zu.

Abstimmung Weiterführung gegen Anerkennung und Weiterführung

Die Kommission stimmte dem Antrag Weiterführung gegenüber dem Antrag Anerkennung und Weiterführung im Verhältnis 5 Ja- zu 3 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zu.

2.4. *Winterbetrieb*

Zur Diskussion stand auch Ziffer 5 des Kommissionsantrags vom 19. Januar 2024, wonach an den Winterbetrieb eines Busangebotes Schwanden-Kies (kein durch den Kanton bestelltes öV-Angebot), gestützt auf Artikel 90 Kantonsverfassung (KV), jährlich wiederkehrend 30'000 Franken gewährt werden sollen. Im Nachgang zur Landratsdebatte vom 21. Februar 2024 wurde in Frage gestellt, ob der Landrat, gestützt auf Artikel 90 KV, zu einer wiederkehrenden Ausgabe legitimiert sei. Der Rechtsdienst erläuterte der Kommission, geringe Ausgaben dürfen im Einzelfall (also ausnahmsweise) auch ohne gesetzliche Grundlage vorgenommen werden (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Finanzhaushaltgesetz [FHG]), wenn dies durch demokratische Legitimation kompensiert werden kann. Die hohe demokratische Legitimation des

Landrats könnte eine fehlende gesetzliche Grundlage kompensieren. Dies gilt aber nur bei geringfügigen Ausgaben im Einzelfall. Bei wiederkehrenden Ausgaben werden von der Lehre in Bezug auf die Normdichte strengere Anforderungen gestellt. Gegenstand, Kreis der Empfänger, Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung müssen in den Grundzügen in einem Gesetz selbst vorgesehen sein und im Verordnungsrecht weiter ausgeführt werden. Wiederkehrende Ausgaben können nicht durch einen demokratischen Entscheid kompensiert werden. Eine Ermächtigungsnorm, wie sie Artikel 90 Absatz 1 KV vorsieht, genügt diesen Anforderungen nicht. Besteht keine gesetzliche Grundlage, so ist diese zu schaffen, bevor die Ausgabe getätigt wird (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 FHG). Eine Ermächtigungsnorm ist somit keine genügende Grundlage für einen Finanzbeschluss. Diese gibt nur die Höhe eines möglichen Finanzbeschlusses vor. Ausnahmen, wie sie der Literatur zu entnehmen seien, sind möglich, wenn staatliche Leistungen an einen einzelnen Empfänger nicht wiederkehrend und in einem kleineren Ausmass erbracht werden. Rechtsstaatlich muss dies die Ausnahme bleiben.

Die Kommission kam in der Diskussion zum Schluss, dass sie diese Möglichkeit zur Ausnahme nutzen möchte, um einen einmaligen Beitrag zu sprechen. Die Begründung liegt nach wie vor im Umstand, dass das gute touristische Angebot, insbesondere mit den verschiedenen Beherbergungsbetrieben, auch im Winter durch den Kanton unterstützt werden soll.

Abstimmung zum Antrag «einmaliger Beitrag von 30'000 Franken für den Winterbetrieb 2023/2024»

Die Kommission stimmte diesem Antrag im Verhältnis 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Als weitere Grundlage der Diskussion im Landrats-Plenum sollen die finanziellen Auswirkungen des Kommissionsantrages hinsichtlich der Finanzierung des Sommerbetriebes der Linie 544 aufgezeigt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Abgeltung der sog. ungedeckten Kosten der Buslinie 544 auf der Strecke via Tannenbergr für die Jahre 2023 ff. noch nicht abschliessend feststehen resp. vorhergesagt werden kann. Bei der nachfolgenden Darstellung wird auf die Zahlen aus dem regierungsrätlichen Bericht vom 5. Dezember 2023 abgestellt.

	2023 ¹			2024 und 2025 ¹		
	LRB 2015	Fassung RR	Fassung Kommission	LRB 2015	Fassung RR	Fassung Kommission
Schätzung ungedeckte Kosten	422'000	422'000	422'000	484'000	484'000	484'000
Abzüglich Anteil Vertrauensschutz	--	--	150'000 ²	--	--	150'000 ²
Verbleibende ungedeckte Kosten	--	--	272'000	--	--	334'000
Kostenanteil Kanton	422'000	211'000	286'000	484'000	242'000	317'000
Kostenanteil Glarus Süd	0	211'000	136'000	0	242'000	167'000

¹ Alle Angaben in CHF

² Kantonale Abgeltung für das Jahr 2022 für die Strecke via Niederental (CHF 136'120) plus 10% (gerundet)

Hinweise:

- Zahlengrundlage: Bericht des Regierungsrates vom 5. Dezember 2023 und Aktennotiz Fachstelle öV zu Abgeltungen an touristische Linien vom 11. März 2024 (s. Beilage).
- Die definitive Abgeltung der sog. ungedeckten Kosten steht jeweils erst mit einer ein- bis zweijährigen Verzögerung fest. Grund: Abrechnung Erlöse im Tarifverbund.
- Mit den oben aufgeführten Zahlen sollen die Mechanismen der verschiedenen Vorschläge aufgezeigt werden. Die Zahlen sind geschätzt und gerundet.
- Gemäss aktueller Planung Sicht ist ab 2026 mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten öV-Gesetzes zu rechnen.

3. Kommissionsvorstösse gemäss Art. 26 der LRV

Mit Kommissionsbericht vom 19. Januar 2024 beantragte die Kommission dem Landrat unter Ziffer 3 und 4, den Regierungsrat zu beauftragen, dem Landrat eine Revision des öV-Gesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2025 vorzulegen sowie das Tarifsysteem betreffend Zone 904 zu überprüfen.

Im Nachgang zum Kommissionsbericht erging der Hinweis des Ratssekretariats, dass Aufträge an den Regierungsrat seit der Revision der Landratsverordnung im 2018 nicht mehr einfach mit einem Kommissionsantrag möglich seien.

Die Kommission beschloss an der Sitzung vom 28. Februar 2024, die Möglichkeit von Kommissionsvorstössen zu diskutieren. Dazu ersuchte sie das Departement Bau und Umwelt um eine Einordnung der Möglichkeiten zu Tarifzonenplananpassungen. Das Departement erläuterte diese mit Aktennotiz vom 11. März 2024 (s. Beilage). Daraus geht hervor, dass der ungefähre Zusatzerlös pro Jahr für die Tarifverbünde Ostwind und Z-Pass auf 25'500 Franken geschätzt werden. Dabei erhöhen sich die Tarife für die Verbindung der Buslinie 544 Schwanden-Kies vom heutigen 1-Zonen-Billett (2.70 Franken, Halbtax) auf ein 2-Zonen-Billett auf 3 Franken (Halbtax). Nur ein Bruchteil dieser Differenz von 30 Rappen geht an die Autobetrieb Sernftal AG (AS). Dadurch reduziert sich die Abgeltung der ungedeckten Kosten um jährlich 61 Franken.

Bezüglich einer Kommissionsmotion zur Vorlage einer Totalrevision des öV-Gesetzes kam die Kommission zur Erkenntnis, dass eine Kommissionsmotion zum heutigen Zeitpunkt wenig Sinn macht, da diese Vorlage gemäss Jahresplanung vorgesehen und bereits in Arbeit ist. Die Vorlage soll der Landsgemeinde 2025 vorgelegt werden. In zeitlicher Hinsicht käme eine Kommissionsmotion wohl zu spät, da der Regierungsrat nach einer Einreichung innert 6 Monaten, d. h. im Herbst 2024, zur Überweisung Stellung nehmen müsste. Diese Frist kann gemäss Auskunft des Rechtsdienstes nicht verkürzt werden.

Abstimmung zum Antrag «Kommissionsvorstösse gemäss Art. 26 der LRV»

Die Kommission entschied sich aufgrund ihrer Beratungen einstimmig, auf Kommissionsvorstösse zu den beiden diskutierten Themen zu verzichten.

4. Kommissionsentscheid

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission im Verhältnis 8 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, dem Landrat die Zustimmung zur Vorlage mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen (vgl. Antrag Ziff. 5) zu beantragen.

5. Antrag

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat,

Beschluss über die Weiterführung der Buslinie 544 Schwanden–Kies, als beitragsberechtigte touristische Linie

(Erlassen vom Landrat am)

1. Die Buslinie 544 Schwanden-Kies wird als beitragsberechtigte Linie des Ausflugsverkehrs im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 öV-Gesetz weitergeführt.
2. Die Kosten der Buslinie 544 werden bis zum Inkrafttreten eines totalrevidierten öV-Gesetzes im bisherigen Umfang (Linienführung via Niederental) zuzüglich 10 Prozent durch den Kanton getragen. An den übrigen Kosten (Linienführung via Tannenbergl, Haslen) beteiligen sich der Kanton und die Gemeinde Glarus Süd, gestützt auf Artikel 10 Absätze 4, 1 und 2 öV-Gesetz, für diese Zeit je zur Hälfte.
3. Der Beschluss in Ziffer 2 gilt rückwirkend ab der Sommersaison 2023.
4. An den Winterbetrieb 2023/2024 des Busangebotes Schwanden-Kies (kein durch den Kanton bestelltes öV-Angebot) werden, gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 Satz 2 Finanzhaushaltsgesetz und Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung des Kantons Glarus, einmalig 30'000 Franken gewährt.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bau, Raumplanung und Verkehr**



LR Christian Marti
Kommissionspräsident

Beilagen:

1. Stellungnahme des Rechtsdienstes vom 11. März 2024 (online)
2. Präsentation des Rechtsdienstes vom 13. März 2024 (online)
3. Aktennotiz Fachstelle öV zu Zonenplananpassungen vom 11. März 2024 (online)
4. Aktennotiz Fachstelle öV zu Abgeltungen an touristische Linien vom 11. März 2024 (online)
5. Stellungnahme Gemeinderat Glarus Süd vom 7. März 2024 (online)